

zur Abgabe ihrer Erinnerungen zu übersenden, auf Grund der etwa aufzustellenden Erinnerungen zu revidiren und dann, nach erlangter Uebereinstimmung, den einzelnen Regierungen zur Einführung im Wege der Landesgesetzgebung zu empfehlen sein. Was Oesterreich betrifft, so kann es nicht übersehen, daß eine gemeinsame Handelsgesetzgebung eine wesentliche Grundlage zu der von ihm so lebhaft angestrebten Zollvereinigung bildet, und was Preußen betrifft, so fühlt es den Mangel einer einheitlichen Handelsgesetzgebung schon seit Jahren zu sehr, als daß es nicht ebenfalls geneigt sein sollte, das Gesetz einzuführen. Führen Preußen und Oesterreich das Gesetz aber ein, so ist in der That umföweniger abzusehen, warum die übrigen Staaten nicht sämmtlich alsbald nachfolgen sollten, als ja auch sie den Mangel einer einheitlichen Handelsgesetzgebung schon solange hart empfinden müssen. Es ist darum mit gutem Grund zu erwarten, daß die allgemeine deutsche Handelsgesetzgebung zustande kommen werde. Der Gewinn derselben wird ein unberechenbarer sein, und die bairische Regierung verdient darum für die Inangriffnahme und lebhaftete Betreibung dieser so wichtigen nationalen Sache unter allen Umständen die wärmste Anerkennung. Wir werden übrigens in einem folgenden Schreiben auch auf die andern Vorschläge Baierns zurückkommen, die bis jetzt nur höchst äußerlich bekannt geworden, in ihrer Tragweite aber kaum minder wichtig sind als der Punkt, den wir heute besprochen haben.

— Die Berliner Börsen-Zeitung sagt: „Wir hören, daß Aussicht vorhanden ist, aus den bevorstehenden eisenacher Zollkonferenzen Resultate hervorgehen zu sehen, welche uns der Einigung des gesammten Deutschland in den hochwichtigen Fragen der materiellen Interessen um einen bedeutenden Schritt näher führen dürften. Namentlich hat Baiern, das in neuerer Zeit auch durch seine Anträge am deutschen Bundestage ein warmes und verständnißvolles Interesse an der Gemeinsamkeit deutscher Verkehrsbeziehungen bekundete, die Absicht, Anträge in diesem Sinne theils selbst zu stellen, theils von andern Seiten vorbereitete zu stützen.“

— Der pariser «Presse» wird aus Berlin geschrieben, der Ministerpräsident beabsichtige in einer zur Kenntniß der europäischen Großmächte zu bringenden Denkschrift die Ansprüche der Krone Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg darzulegen und deren Unterstützung zur Wiederherstellung der Autorität Preußens in jenem Canton zu verlangen. Hierin sollen Vorgänge, die in Neuenburg selbst im Hinblick auf die im nächsten Jahre bevorstehende Verfassungsrevision stattfinden, namentlich die mit Rücksicht hierauf stattgehabte Bildung einer aus royalistischen Elementen zusammengesetzten Gesellschaft, ihre Erklärung finden.

— Die Posen-Zeitung enthält Folgendes: „Die von dem Bromberger Wochenblatt gebrachte, auch in andere Zeitungen übergegangene Mittheilung von einem «Act der königlichen Gnade in Bezug auf die in der Provinz sich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge auf vorangegangenen Vortrag» (Nr. 125) ist in der Weise, wie das Blatt sie bringt, incorrect, und weil daran leicht unrichtige Folgerungen sich knüpfen könnten, erscheint eine Berichtigung nothwendig. Der König hat bei seiner Anwesenheit in Bromberg einen amtlichen Vortrag über jenen Gegenstand weder befohlen noch erhalten. Bei Tafel brachte vielmehr einer der anwesenden Gäste das Gespräch auf die Maßregeln, welche das Oberpräsidium aus Anlaß der den polnischen Flüchtlingen russischerseits erteilten Amnestie getroffen hatte, und glaubte darin, wie so vielfach geschehen, ebenfalls eine unnöthige Härte zu erblicken. Da dies mit lauter Stimme ausgesprochen und dadurch die Aufmerksamkeit des Königs auf den Gegenstand des Gesprächs gerichtet wurde, trug der Vertreter des Oberpräsidiums den eigentlichen Zusammenhang und den wahren Charakter jener Maßregeln vor, wobei er namentlich hervorhob, wie völlig unrichtig die Auffassung Derjenigen sei, welche in der Aufzögerung der Flüchtlinge, von der ihnen gewordenen Amnestie Gebrauch zu machen, eine allgemeine Ausweisung erblicken wollten, indem z. B. sämmtliche Verheirathete und alle diejenigen Flüchtlinge, welche seit langen Jahren sich hier festhaft gemacht und stets gut geführt hatten, und noch viele Andere von Haus aus ausgeschlossen, Härte oder Zwang aber nirgends angewendet wären. Mit diesen Grundsätzen der Behandlung der polnischen Flüchtlinge erklärte der König sich darauf im Wesentlichen einverstanden.“

Baiern. — München, 3. Juni. Bei dem in voriger Woche stattgehabten Künstlerfeste entstanden Streitigkeiten zwischen Studenten und Offizieren, welche, so geringfügig die Veranlassung war, drei Pistolenduelle zur Folge hatten. Das erste ging zwischen dem Sohne eines ehemaligen, verstorbenen Ministers und dem Sohne eines Generals, einem Cheveauxlegerlieutenant, am 31. Mai vor sich und endete unblutig; das zweite fand am 1. Juni Abends statt und hierbei blieb der Consernior des Pfälzer-Corps, Student Georg, Sohn einer Pfarrerswitwe in Regensburg. (Nr. 129.) Sein Gegner, Artillerielieutenant Wegl, stellte sich sofort der Behörde. Das dritte hatte gestern Morgen statt und hierbei wurde ein Lieutenant lebensgefährlich verwundet. — Die Roheit der Bauernbursche der Umgegend, die mehr und mehr zunimmt, hat sich in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni wieder auf eine empörende Weise kundgegeben. Ein junger Mann aus der Rheinpfalz, der wegen seines artigen Benehmens allgemein beliebt und Gärtner auf dem Gute des Bauraths Himsel bei Leon am Starnberger See war, kam am 1. Juni auf den Einfall, sich, wie es mehr und mehr Sitte wird, Spielhahnsfedern auf den Hut zu stecken und sich mit diesem Puge in das Wirthshaus des naheliegenden Dorfes Aufkirchen zu begeben. Je nach der Art, wie die Spielhahnsfedern auf den Hut gesteckt sind, bezeichnen sie einen Rauser, der herausfordert, und der junge Gärtner hatte sie, ohne es zu wissen, in dieser Weise auf-

gesteckt. Daher erzeugte sein Erscheinen im Wirthshaus böses Blut bei den anwesenden Bauernburschen, und von Worten kam es zu Thätlichkeiten, welche nur durch das Dazwischentreten besonnenner Männer beendet wurden. Ein Bursche aber konnte seines Horns nicht Herr werden, lauerte in einem Gebüsch dem Gärtner auf der Heimkehr vom Dorfe auf und brachte ihm mit einem Messer so gefährliche Wunden bei, daß der Unglückliche nach wenigen Stunden verschied.

— Laut Bekanntmachung im Verordnungs- und Anzeigebblatt der königlich bairischen Verkehrsanstalten wird von nun an von den Kassen dieser Anstalten jede Gattung ausländischen Papiergelds, mit Ausschluß der königlich preussischen und königlich sächsischen Kassenanweisungen (Thalerscheine) in Zukunft zurückgewiesen werden. Ebenso ist diesen Kassen die Annahme von holländischen Zehnguldenstücken untersagt.

— Ein Bericht aus Waldmünchen vom 1. Juni sagt: „Gestern Nachmittags 3 Uhr brach aus dem Böhmerwald ein furchtbarer Orkan hervor, welcher seine Wuth über die Stadt Waldmünchen ausließ. Der Tag verwandelte sich in finstere Nacht. Das alte Schloß, in welchem soeben Gerichtstag gehalten wurde, erbebt in seinen Grundvesten und erlitt erhebliche Beschädigungen, sodas von den darin befindlichen Geschäftslocalitäten des königlichen Landgerichts nur noch ein einziges Zimmer Unterkunft gewährte und von der darin befindlichen Landrichterwohnung gleichfalls nur ein einziges Zimmer bewohnbar blieb. In der Stadt wurden eine Menge Dächer von Wohnungen abgedeckt, die Kirche, das Rathhaus und Schulhaus beschädigt, zahlreiche Stadel theils gänzlich umgestürzt, theils abgedeckt und die Bäume auf den öffentlichen Plätzen und in den Gärten entwurzelt; vier Personen wurden durch das Zusammenstürzen der Stadel und durch herabgeschleuderte Ziegelstücke sehr schwer verletzt, wovon die eine am Sterben liegt. Der Schaden ist unermesslich. Auch einige Orte in der nächsten Umgebung, namentlich Lungau und Wachtberg, sollen bedeutend beschädigt worden sein.“

Großherzogthum Hessen. Darmstadt, 3. Juni. Das heute erschiene Regierungsblatt enthält eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Mai, die Ausführung des Polizeistrafgesetzes, insbesondere der darin enthaltenen Bestimmungen wegen Störung der Sonntagsfeier betreffend. Der Großherzog hat verordnet, daß die in den Art. 224—231 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Dec. 1855 enthaltenen Bestimmungen wegen Störung der Sonntagsfeier auf die Sonntage und außerdem 1) bei den Evangelischen auf den Neujahrstag, den Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und den ersten und zweiten Weihnachtstag; 2) bei den Katholiken auf den Neujahrstag, den Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und den ersten und zweiten Weihnachtstag, Anwendung finden sollen. (Darmst. 3.)

Thüringische Staaten. Gotha, 3. Juni. In der gestrigen Sitzung des gemeinschaftlichen Landtags nahm derselbe die auf die Justizorganisation bezüglichen, noch unerledigt gebliebenen Gesetze in Betreff der Einführung der schon angenommenen Strafproceßordnung, der Organisation der Behörden, der Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen und der Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Personen und Sachen nebst den Uebergangsbestimmungen für die beiden letztern Gesetze fast ohne Debatte an. Was die Organisation der Behörden aber angeht, so sollen nach dem Gesetz neben den Schwurgerichten und den Militärgerichtsbehörden, Justizämter, zwei Kreisgerichte (eins in jedem Landesheile), das Appellationsgericht in hiesiger Stadt und das Oberappellationsgericht in Jena bestehen, die Justizcollegien hier und in Koburg aber aufgehoben werden. Dem Gesetz über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes unterliegen nicht: der Gerichtsstand des Privatvermögens des Landesherrn, der Gerichtsstand der Militärpersonen, die Wald- und Berggerichte im Herzogthum Gotha. Die Mitglieder des herzoglichen Hauses sind vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit und es werden Eide und Zeugnisse von ihnen in ihrer Wohnung vor dem damit beauftragten Richter und zwar die Eide durch Unterzeichnung ihres Namens unter die Eidesformeln abgelegt. — Heute wurde der gemeinschaftliche Landtag durch den Staatsminister v. Seebach vertagt. Es kam noch der Gesegentwurf über die Wiedereinführung der Todesstrafe, welcher auf Antrag der Sonderlandtage ausgearbeitet, vom gemeinschaftlichen Landtage aber bis zur Erledigung der Organisationsvorlagen zurückgeschoben worden war, zur Berathung und Beschlusfassung, indem die Majorität der Rechtscommission die unveränderte Annahme des Entwurfs unter der Voraussetzung der Publication und Ausführung der in den letzten Tagen genehmigten Gesegentwürfe befürwortete, die Minorität der Commission aber die Ablehnung des Entwurfs beantragte. Von der Minorität wurde namentliche Abstimmung über den Gesegentwurf beantragt, und es erklärten sich bei derselben 13 gegen 6 Stimmen für die Wiedereinführung der Todesstrafe. Außerdem nahm der Landtag den Gesegentwurf über Entziehung der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen an. (L. 3.)

Mecklenburg. Aus Mecklenburg-Schwerin wird der Magdeburger Zeitung unter dem 28. Mai geschrieben: „Wie weit es mit unserer starr-lutherischen, resp. katholischen Partei gekommen ist, davon gibt Ihnen einer der Koryphäen derselben, unser Oberkirchenrath Kliefoth, einen starken Beweis. Derselbe hat nämlich keinen Anstand genommen, über den Fortschritt des Protestantismus jenseit der Alpen folgendes Urtheil zu fällen: «Die evangelischen Bewegungen in Italien sind nichts als ein Product der religiösen Wühlerei, die mit der politischen Hand in Hand ge-

gangen
dieser
litischen
nen al
angeseh

Ergänz
Verpfl
von J
ferer
Geistlic
er scho
rung
Namen
Gottes
unverfä
sowie d
kenntni
logie, t
zuwider
ist, von
zu einer
nannten
den Ka
welche
pflichtu
gemach
Anhalt
geistlich
richt m
geseht,
und G
führung
der Klein

General
Civita-
genhänd
serin G
dem pä
binen,
stament
den Tä
eingesaf
andere

M
(Amalie
Don Fr
nigin J
(bei de
Prinzen
geb. 19
land) g

den Fra
wie sie
Regieru
des Lan
reich sic
nöthigen
ist es r
ganz u
Eine ge
rung, r
werden
also die
Kaiser
Schaupl
Drt un
aber au
auf dies
auf eine
Augen
Lyon g
meiden,
gerechter
sich spä
— D
fertlichen
Ser
fern Sol